



## Antrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Franz Schindler, Stefan Schuster, Doris Rauscher, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Johanna Werner-Muggendorfer, Ruth Waldmann, Günther Knoblauch, Ruth Müller, Margit Wild, Dr. Christoph Rabenstein, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Georg Rosenthal, Kathi Petersen, Herbert Woerlein, Susann Biedefeld, Dr. Herbert Kränzlein, Reinhold Strobl, Florian Ritter, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Taşdelen, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Dr. Simone Strohmayer, Inge Aures, Klaus Adelt, Dr. Paul Wengert, Florian von Brunn, Martin Güll, Annette Karl SPD**

### **Weiterführung der (Maßregel-)Vollzugszulage für die (Tarif-)Beschäftigten in den Maßregelvollzugseinrichtungen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass die Zahlung einer Vollzugszulage in Höhe von 95,53 Euro pro Monat für die Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtungen über den 01.08.2017 hinaus weitergeführt wird und die notwendigen Mittel für die Weiterführung der Zulage den Maßregelvollzugseinrichtungen bzw. deren Trägern, den Bezirken, vom Kostenträger des Maßregelvollzugs, dem Freistaat Bayern, zur Verfügung gestellt werden.

### **Begründung:**

Mit der Einführung der neuen Entgeltordnung zum 01.01.2017 hat der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern e. V. (KAV Bayern) endgültig festgelegt, dass die Vollzugszulage für die Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtungen nicht weiter gewährt werden darf (vgl. Rundschreiben des KAV Bayern Nr. C4/2017 vom 04.07.2017). Damit ist zum 01.08.2017 für die Beschäftigten, die nach §§ 63, 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) untergebrachte Patientinnen und Pati-

enten betreuen und beaufsichtigen, die Vollzugszulage in Höhe von 95,93 Euro pro Monat im Gegensatz zu den in derselben Maßregelvollzugseinrichtung beschäftigten Beamten und Beamtinnen, die nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) i. V. m. Anlage 4, Zeile 5, rechte Spalte, eine Amtszulage (Zulage für besondere Berufsgruppen) von derzeit 148,33 Euro pro Monat erhalten, entfallen. Die Zahlung der Vollzugszulage für die Tarifbeschäftigten in den Maßregelvollzugseinrichtungen erfolgte seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) am 01.10.2005 aufgrund einer damaligen Empfehlung des KAV Bayern ohne eine tarifliche Grundlage.

Für die Tarifbeschäftigten in den Maßregelvollzugseinrichtungen bedeutet der Wegfall der Zulage nicht nur eine finanzielle Einbuße, sondern ist im Hinblick auf den Vergleich mit ihren beamteten Kollegen und Kolleginnen auch schwer nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass nach § 19a des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 i. d. F. des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 17.02.2017 Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteneinrichtungen unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine monatliche Zulage (Vollzugszulage) erhalten, wie sie entsprechende Beamte des Arbeitgebers als Amts- oder Stellenzulage zum Ausgleich der besonderen Anforderungen im jeweiligen Bereich erhalten. Wäre § 19a Änderungsstarifvertrag Nr. 9 zum TV-L auf die Beschäftigten in den Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern anwendbar und nicht die Entgeltordnung TVöD würden die Tarifbeschäftigten in der gleichen Höhe eine monatliche Vollzugszulage erhalten wie ihre beamteten Kolleginnen und Kollegen.

Mittlerweile liegen auch Eingaben von Personalräten von Maßregelvollzugseinrichtungen an Maßregelvollzugsbeiräte wegen des Wegfalls der Vollzugszulage vor und vom Wegfall der Zulage betroffene Beschäftigte beabsichtigen anwaltliche bzw. arbeitsgerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen bzw. haben dies bereits getan.